



Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2025
vom 3. Dezember 2025

Einstweilige Suspendierung Nachhaltigkeitsberichterstattung: Anpassung RLCG und RLRMP

I Ausgangslage

Emittenten an SIX Swiss Exchange die sich ab dem Jahr 2017 freiwillig für ein sog. «Opting In» entschieden haben, müssen einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem international anerkannten Standard erstellen und SIX Exchange Regulation melden (Art. 9 Richtlinie Corporate Governance (RLCG) i.V.m. Anhang 1 Ziff. 2.03 Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)).

Per 1. Januar 2022 führte die Schweiz in Übereinstimmung mit internationalen Entwicklungen eine bundesgesetzliche Berichterstattungspflicht über nichtfinanzielle Belange ein (Art. 964a ff. OR). Am 26. Juni 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung über weitergehende, mit der EU abgestimmte Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Seit Anfang 2025 zeichnen sich in der EU Bestrebungen ab, die Regeln zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinfachen und den regulatorischen Aufwand für Unternehmen substantiell zu reduzieren. In der Folge hat der Bundesrat den Entscheid über das weitere Vorgehen i.S. Nachhaltigkeitsberichterstattung vorerst zurückgestellt, bis die EU über die angekündigten Vereinfachungen entschieden hat.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Unsicherheit in Bezug auf die künftige Ausgestaltung einer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Ausland und in der Schweiz wird das Opting In per 1. Januar 2026 einstweilig suspendiert, bis Klarheit über die weiteren gesetzlichen und regulatorischen Entwicklungen in der EU sowie in der Schweiz besteht.

Es steht den Gesellschaften weiterhin frei, einen Nachhaltigkeitsbericht gemäss einem international anerkannten Standard zu erstellen und zu veröffentlichen, jedoch ohne Hinweis auf ein Opting In der SIX.

II Anpassungen

Die einstweilige Suspendierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat Anpassungen der Revisionsbestimmungen in Art. 11 Abs. 8 RLCG und Art. 19 RLRMP zur Folge. Nachhaltigkeitsberichte,

die Emittenten nach dem 31. Dezember 2025 über Connexor Reporting einreichen, werden zurückgewiesen.

III Inkraftsetzung

Die revidierten Bestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft und sind unter folgendem [Link](#) publiziert.

Die Mitteilung des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.